



Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch

*Eine Initiative des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend, der Freien und
Hansestadt Hamburg, der Robert Bosch Stiftung und
des Ost-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft*

Merkblatt zur Abrechnung von Projekten im schulischen und beruflichen Jugendaustausch, die von Krise durch das Coronavirus betroffen sind:

Sie haben eine Förderzusage/Förderung von der Stiftung bekommen, konnten aber Ihre Begegnung aufgrund des Coronavirus nicht wie geplant durchführen. In diesem Merkblatt erklären wir Ihnen wie Sie vorgehen können, wenn...

...Sie Ihre Begegnung auf die zweite Jahreshälfte 2020 verschieben möchten

Sie teilen uns Ihre Entscheidung schriftlich mit. Alle relevanten Unterlagen wie zum Beispiel eine schriftliche Absage des russischen Partners oder die Vorschriften der entsprechenden Behörden/Schule leiten Sie an uns weiter. Wenn Sie den neuen Zeitraum der Begegnung noch nicht wissen, reicht uns Ihre derzeitige Planung. Falls Sie die Förderung der Stiftung schon überwiesen bekommen haben, lassen Sie die Fördergelder bis auf Weiteres auf dem Schulkonto liegen. Es kann sein, dass durch die Verschiebung nicht stornierbare Kosten wie zum Beispiel Visagebühren anfallen werden. Diese Belege können später im Rahmen der Abrechnung bei der Stiftung eingereicht und im Rahmen der ursprünglichen Bewilligungssumme abrechnet werden.

...Sie Ihre Begegnung auf das nächste Jahr verschieben möchten und keine Stornokosten haben, die Sie bei uns abrechnen möchten

Sie teilen uns Ihre Entscheidung schriftlich mit. Ihre Bewilligung wird storniert. Falls Sie die Förderung der Stiftung schon überwiesen bekommen haben, werden Sie ein Entlastungsschreiben mit Rückforderung erhalten. Für das nächste Jahr stellen Sie einen neuen Antrag bei uns. Anträge auf Förderung von Maßnahmen, die im Zeitraum 01. Januar - 15. Juli 2021 beginnen sollen, müssen bis spätestens 1. Oktober 2020 bei der Stiftung eingereicht werden.

...Sie Ihre Begegnung auf das nächste Jahr verschieben möchten oder absagen müssen und bei uns Stornokosten abrechnen möchten

Sie teilen uns Ihre Entscheidung schriftlich mit. Sie können die bereits angefallenen Kosten im Rahmen der ursprünglichen Bewilligungssumme abrechnen. Dafür schicken sie uns die folgenden Unterlagen im Original zu:

- Formloser Bericht (Wer und warum hat die Begegnung abgesagt? Warum sind die Stornokosten entstanden? Wie geht es weiter mit dem Austausch/mit der Partnerschaft?)
- Kosten- und Finanzierungsnachweis (das Formular finden Sie auf unserer [Webseite](#))
- Belegliste
- Nummerierte Originalbelege ausschließlich für die Kosten, die Sie mit Fördermitteln der Stiftung begleichen möchten

Für das nächste Jahr stellen Sie einen neuen Antrag bei uns. Anträge auf Förderung von Maßnahmen, die im Zeitraum 01. Januar - 15. Juli 2021 beginnen sollen, müssen bis spätestens 1. Oktober 2020 bei der Stiftung eingereicht werden.



Voraussetzung für eine Erstattung von Stornokosten

- Eine Übernahme von Ausfall- oder Stornokosten ist dann möglich, wenn diese unmittelbar mit dem Förderzweck zusammenhängen. Die Gründe, die dazu geführt haben, dass die Maßnahme nicht umgesetzt werden kann, sind zu dokumentieren.
- Es gilt eine allgemeine Schadensminderungspflicht. Daher sind alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung in Anspruch zu nehmen, um den entstandenen finanziellen Schaden zu reduzieren bzw. absehbare Schäden zu vermeiden. Die Beachtung des Grundsatzes der Schadensminderungspflicht ist zu dokumentieren und von den Bewilligungsempfängern für eine Prüfung vorzuhalten.
- Mögliche Ansprüche gegenüber (Reiserücktritts-)Versicherungen sind vorrangig geltend zu machen.
- Nachweis durch Korrespondenz o.ä., dass die jeweilige Landesstelle für die Stornokosten nicht aufkommen kann.